



## Marinearsenal Wilhelmshaven



## Betriebsordnung für Auftragnehmer

Sicherheitsrelevante Anforderungen und Regelungen

zur Organisation und Koordination des Einsatzes von Fremdfirmen und  
fremden Dienststellen im Marinearsenal Wilhelmshaven und an den  
Dienstorten Kiel und Warnemünde

**sowie bei vom MArS beauftragten Instandsetzungsvorhaben auf Schiffen und Booten der  
Deutschen Marine innerhalb der Liegenschaften.**

### Betriebsordnung für Auftragnehmer (BOAN – MArS)

#### **Sicherheitsrelevante Anforderungen und Regelungen zur Organisation und Koordination des Einsatzes von Fremdfirmen und fremden Dienststellen im Marinearsenal Wilhelmshaven und in den Dienstorten Kiel und Warnemünde**

#### **sowie bei von MArS beauftragten Instandsetzungsvorhaben auf Schiffen und Booten der Deutschen Marine.**

In dieser BOAN werden die sicherheitsrelevanten Anforderungen sowie Regelungen zur Organisation und Koordination des Einsatzes von Fremdfirmen/ fremden Dienststellen auf unserem Betriebsgelände beschrieben. Im weiteren Verlauf werden Fremdfirmen und fremde Dienststellen zusammengefasst und als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

Diese Information soll den AN als Hilfestellung für ein einheitliches Handeln zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes dienen. Die BOAN entbindet die AN nicht von ihrer Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die über den Inhalt der BOAN hinausgehen, oder Bestimmungen, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

Die geltenden staatlichen Rechtsvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die allgemeingültigen sicherheitstechnischen Grundsätze bleiben von dieser Betriebsordnung unberührt.

Die Einhaltung und Durchsetzung dieser Festlegungen schafft die Voraussetzung zur Vermeidung von gesundheitlichen und materiellen Schäden sowie von Umweltbeeinträchtigungen und trägt maßgeblich zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit auf dem Betriebsgelände bei. Von allen Personen mit direkter oder indirekter Einflussmöglichkeit auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz wird erwartet, dass sie sich für die Entwicklung und ständige Verbesserung einer Sicherheitskultur engagieren.

Zur Erreichung dieser anspruchsvollen Ziele sind die AN aufgefordert, ihre im MArS und an Bord von Schiffen und Booten der Deutschen Marine eingesetzten Mitarbeiter über die hier geltenden Regeln zu informieren.

#### Hinweis:

An Bord der Schiffe und Boote gelten zusätzliche weitergehende/ besondere Regeln, die in gesonderten

„Sicherheitshinweisen für Arbeiten an Bord von Schiffen/ Booten der Marine“ enthalten sind.

# INHALT

---

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	7
1.1	Geltungsbereich der Betriebsordnung für Auftragnehmer (AN)	7
1.2	Adressatenkreis der Betriebsordnung	7
1.3	Militärische Sicherheit Gelände – Zugangskontrollen, Sicherheitsüberprüfung	8
1.4	Lageplan	8
1.5	Arbeitszeiten	8
2	ORGANISATION UND KOMMUNIKATION	9
2.1	Ansprechpartner MArS	9
2.1.1	Technischer Bearbeiter	9
2.1.2	Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Sicherheit (Werkschutz)	9
2.2	Grundpflichten des Auftragnehmers	10
2.2.1	Verantwortliche Person – Aufsichtsführende Person vor Ort	10
2.2.2	Unterauftragnehmer	10
2.2.3	Pflicht zur Gefährdungsermittlung	10
2.2.4	Nachweis ihrer Arbeitsschutzorganisation - Arbeitserlaubnisverfahren	11
2.3	Koordinierung der Arbeiten	12
2.3.1	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe Plan)	12
2.3.2	Besprechungen	13
2.4	Beendigung des Auftrags	13
3	PERSONAL	14
3.1	Qualifikation, Eignung, Unterauftragnehmer	14
3.1.1	Sprache	14
3.2	Generelle Verbote	14
3.3	Unterweisungen	15
3.4	Persönliche Schutzausrüstung	15
4	NOTFALLORGANISATION	16
4.1	Fluchtwege und Notausgänge	16
4.2	Erste Hilfe	17
4.3	Verhalten bei Unfällen	17
4.4	Verhalten im Brandfall	18
5	WERKSVERKEHR	19
5.1	Verkehr und Parken auf dem Betriebsgelände	19
5.2	Verkehr innerhalb der Werkshallen:	19
5.3	Kranverkehr - Pierkran	19
6	BAUSTELLENEINRICHTUNG	20
6.1	Stellplätze für Container	20
6.2	Sozialräume auf Baustellen	20
6.3	Sanitäreinrichtungen	20

6.4	Baustromversorgung .....	21
6.5	Bau- und Montagestellen - Sicherungsmaßnahmen .....	21
6.5.1	Einrichten von Baustellen auf Straßen und Plätzen .....	21
6.5.2	Einrichten von Arbeitsbereichen / Baustellen an Bord .....	22
6.5.3	Hochgelegene Arbeitsplätze .....	22
6.6	Baustellenbegehungen .....	22
7	<b>ARBEITSMITTEL</b> .....	23
7.1	Arbeitsmittel des Marinearsenals .....	23
7.2	Arbeitsmittel der Fremdfirmen .....	23
8	<b>ARBEITEN MIT ERLAUBNISSCHEIN</b> .....	24
8.1	Heiarbeiten .....	24
8.1.1	Zustzliche Hinweise Autogen-Schweigerte (Gasschweien, Lten, Brennschneiden) .....	25
8.1.2	Zustzliche Hinweise Elektroschweien .....	25
8.1.3	Heiflssige Massen / Teerkessel .....	25
8.2	Arbeiten in engen Rumen .....	26
9	<b>ARBEITEN MIT GEFAHRSTOFFEN</b> .....	27
9.1	Allgemeine Hinweise .....	27
9.2	Verwendung von Gefahrstoffen .....	27
9.3	Lagerung / Tagesbedarfsmengen .....	27
9.4	Biologische Stoffe .....	28
9.5	Asbestarbeiten / Arbeiten an vor 1996 hergestellten knstlichen Mineralfasern .....	28
9.6	Trinkwassersysteme .....	28
10	<b>MASSNAHMEN ZUM ARBEITSSCHUTZ</b> .....	29
10.1	Risikobewertung direkt vor Arbeitsaufnahme .....	29
10.2	Lrm .....	29
10.3	Gefhrliche Alleinarbeit .....	29
10.4	Tiefbauarbeiten .....	30
10.5	Absturzgefahren .....	30
10.5.1	Dacharbeiten .....	31
10.5.2	Gerstbauarbeiten, Arbeiten auf Gersten .....	31
10.5.3	Leitern und Hubarbeitsbhnen .....	32
10.6	Arbeiten an elektrischen Anlagen .....	32
10.6.1	Arbeiten in der Nhe spannungsfhrender Anlagen .....	33
10.7	Arbeiten an unter Druck stehenden Systemen (z.B. Hydraulik) .....	33
10.8	Kranarbeiten, Transportarbeiten .....	34
10.8.1	Kranarbeiten .....	34
10.8.2	Arbeiten im Fahrbereich der Pierkrane / Hallenkrane .....	34
10.8.3	Flurfrderzeuge .....	34
10.8.4	Transportarbeiten mit Handhebezeugen .....	34
10.9	Strahlenschutz / Laserschutz / Radaranlagen .....	35
10.9.1	Zerstrungsfreie Werkstoffprfungen - Rntgenprfung .....	35

10.10	Arbeiten im Explosionsgefährdeten Bereichen.....	36
10.11	Strahl- und Schleifarbeiten.....	36
11	INBETRIEBNAHMEN _____	37
12	ABFALLBESEITIGUNG _____	38
13	HAFTUNG _____	39
14	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS _____	40
15	ANLAGEN _____	41

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

---

### 1.1 Geltungsbereich der Betriebsordnung für Auftragnehmer (AN)

Mit der Vertragsunterzeichnung hat der AN die Regelungen der BOAN anerkannt und sich zu deren Umsetzung verpflichtet. Zwischen AN und deren etwaigen Unterauftragnehmern (UAN) sind die in der BOAN vereinbarten Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen vertraglich einzubeziehen.

Die BOAN gilt für alle Arbeiten innerhalb der Liegenschaften des Marinearsenals (Wilhelmshaven, Kiel, Warnemünde).

Bei vom MARS beauftragten Instandsetzungsmaßnahmen auf Schiffen und Booten der Deutschen Marine ist der Hauptverantwortliche der jeweilige Einheitenführer.

Vor Arbeitsaufnahme innerhalb des Marinearsenals hat der AN sich über den Inhalt dieser Betriebsordnung kundig zu machen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Der Verantwortliche und die Mitarbeiter des ANs stellen vor Ort die Einhaltung der genannten Regelungen und Anweisungen sicher.

Im Marinearsenal gelten uneingeschränkt alle staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelungen. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.), sind Sie verpflichtet, diese einzuhalten.

#### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

An Bord der Schiffe und Boote der Deutschen Marine sind zusätzlich die Vorschriften der Marine, die u.a. in gesonderten Sicherheitshinweisen zusammengefasst sind, einzuhalten



„Sicherheitshinweise für Arbeiten an Bord von Schiffen/ Booten der Marine“

### 1.2 Adressatenkreis der Betriebsordnung

Die Betriebsordnung richtet sich an:

- den Auftragnehmer / die beauftragte Dienststelle
- die von diesen eingesetzten Vorgesetzten und Aufsichtführenden.

Hierbei ist es unbedeutend, wer der Auftraggeber (AG) ist.

Sofern der AN Aufträge an UAN weiter vergibt, ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Information auch von den UAN beachtet und eingehalten werden.

### 1.3 Militärische Sicherheit Gelände – Zugangskontrollen, Sicherheitsüberprüfung

Das gesamte Gelände des Marinearsenals ist ein militärischer Sicherheitsbereich und unterliegt einer Zugangskontrolle durch den eingesetzten zivilen Wachschutz. Der AN ist verpflichtet, die eingesetzten Mitarbeiter bei der zivilen Wache anzumelden. Eingesetzte Mitarbeiter müssen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzen und dürfen nicht aus Staaten mit besonderem Sicherheitsrisiko stammen.

Die zivile Wache hat das Recht auszuführendes Gut und ausfahrende Fahrzeuge zu überprüfen.

Zeichnungen und Dokumente, die dem AN zur Auftrags Erfüllung bereitgestellt wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### Zusätzliche bei Arbeiten an Bord:

Beim Betreten und Verlassen eines Schiffes/Bootes der Deutschen Marine wird durch das Bordkommando / die Werftgruppe / die zivile Wache ein Passwechselverfahren angewendet. Mitarbeiter der AN und deren UAN müssen über eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung Ü2-Sab verfügen.

### 1.4 Lageplan

Bei Bedarf kann der AN einen Lageplan bei dem im Auftrag benannten technischen Bearbeiter (vgl. Abschnitt 2.1) anfordern.

### 1.5 Arbeitszeiten

Arbeitszeiten sind vor Beginn der Arbeiten mit dem technischen Bearbeiter abzustimmen.

Arbeiten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten des MArS durchgeführt werden sollen, müssen mit dem technischen Bearbeiter abgesprochen werden. Die betrifft insbesondere Arbeiten an Wochenenden.

Alle Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten des MArS melden AN bei der zivilen Wache an.

## ORGANISATION UND KOMMUNIKATION

---

### 1.6 Ansprechpartner MArS

#### 1.6.1 Technischer Bearbeiter

Der technische Bearbeiter wird grundsätzlich im Auftrag benannt und ist der erste Ansprechpartner bei Fragen zu den nachstehenden Bestimmungen. Sollten sich aus organisatorischen Gründen Änderungen ergeben, wird dies dem AN durch das zuständige Aufgabenfeld schriftlich mitgeteilt.



**Der technische Bearbeiter ist den Beschäftigten der AN gegenüber zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen weisungsbefugt. Gleiches gilt für den zuständigen Personenkreis des BKdo's. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten!**

Ist auf Seiten des MArS für Ihren Einsatzbereich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) eingesetzt, so ist dieser bei „Gefahr im Verzug“ allen Personen gegenüber weisungsbefugt.

#### 1.6.2 Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Sicherheit (Werkschutz)

Die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes des MArS (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) sind zu beachten und deren Befolgung durch die vom AN eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Im Zweifelsfall ist zunächst der technische Bearbeiter anzusprechen.

Sofern über Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Brandschutz- und Sicherheits- (Werkschutz-) weitere Fragen oder Unklarheiten bestehen, kann der AN sich an die in Anlage 1 genannten Bereiche wenden. Bei Bedarf kann der AN hier die Unfallverhütungsvorschriften, sicherheitstechnische Regeln, Gesetze usw. einsehen.

Die Zuständigkeit und Verpflichtung des AN für die Durchführung des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes und die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern bleibt hierdurch unberührt.

*(Anlage 1 Übersicht der Ansprechpartner MArS)*

## 1.7 Grundpflichten des Auftragnehmers

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG - 2. Abschnitt) sowie DGUV-Vorschrift 1 (§2) hat der AN zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten Einrichtungen zu schaffen und Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

### 1.7.1 Verantwortliche Person – Aufsichtsführende Person vor Ort

Der AN muss zur Überwachung der übernommenen und auszuführenden Arbeiten einen Verantwortlichen als Aufsichtführenden benennen. Der Verantwortliche oder sein Vertreter müssen, wenn sich Personal auf dem Gelände befindet, ständig erreichbar sein. Der Aufsichtführende muss in der Lage sein, Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz um- und durchzusetzen.

### 1.7.2 Unterauftragnehmer

Der AN ist gegenüber dem Marinearsenal allein verantwortlich. Er trägt die volle Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung aller geltenden Arbeitsschutzvorgaben durch die eingesetzten UAN.

AN sind verpflichtet, ihre UAN bezüglich der vereinbarten Regeln zu unterweisen.

### 1.7.3 Pflicht zur Gefährdungsermittlung

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist der AN gesetzlich verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung für alle auszuführenden Tätigkeiten durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung muss dabei die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Sie muss deutlich aufzeigen, welche Risiken durch welche Maßnahmen vermieden werden können und welche Restrisiken trotz Maßnahmenfestlegung entsprechend der Rangfolge: (1. Technik, 2. Organisation, 3. Personenbezogen) in einem akzeptablen Maß weiterbestehen. Mögliche gegenseitige Gefährdungen und Wechselwirkungen mit anderen Gewerken sind in die Beurteilung einzubeziehen.



**Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen dokumentiert und umgesetzt werden!**

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

#### 1.7.4 Nachweis der Arbeitsschutzorganisation - Arbeitserlaubnisverfahren

Gemäß §8 ArbSchG ist das Marinearsenal verpflichtet, sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Beschäftigte anderer Arbeitgeber, die im Liegenschaftsgelände des Marinearsenals tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit im Marinearsenal angemessene Anweisungen erhalten haben.

Im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens weist der AN dem zuständigen technischen Bearbeiter des MArS auf Anforderung nach, wie er seine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung organisiert hat.

Folgende Unterlagen sind durch den AN vorzulegen:

- Auftragnehmererklärung (*Anlage 2 Auftragnehmererklärung*)
- Tätigkeitsbeschreibung und projektbezogene Gefährdungsbeurteilung (vgl. 2.2.3) für alle auszuführenden Arbeiten (*Anlage 3 Deckblatt projektbezogene GB*)
- Personalliste und Unterweisungsnachweise aller eingesetzten Mitarbeiter

##### Zusätzlich beim Einsatz von UAN:

- Eingesetzte UAN
- Tätigkeitsbeschreibung und Gefährdungsbeurteilung für alle vom UAN auszuführenden Arbeiten
- Personalliste und Unterweisungsnachweise aller eingesetzten Mitarbeiter der UAN

Für besonders risikobehaftete Arbeitsverfahren bzw. Tätigkeiten kann es erforderlich sein, dass weitere Unterlagen, wie z.B. Demontage- oder Montageanweisungen oder Sicherheitskonzepte, durch den AN vorzulegen sind.



Die Nutzung und Abgabe von Standardgefährdungsbeurteilungen bzw. Muster-Gefährdungsbeurteilungen aus Werkstätten etc. ist nicht ausreichend. Eine solche „Standardgefährdungsbeurteilung“ erfüllt nicht die gestellten Anforderungen und kann die Arbeitsaufnahme verzögern

##### Zusätzlich bei Arbeiten in der Eigeninstandsetzung:

Das Arbeitserlaubnisverfahren ist für jeden AN verpflichtend. Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Arbeitserlaubnis begonnen werden.

AN ohne gültige Arbeitserlaubnis werden aus dem Arbeitsbereich verwiesen.

#### 1.7.5 Anmelden von Arbeiten

Arbeiten sind vor Beginn der Tätigkeit im Leitstand/beim Wachoffizier anzumelden und nach Beendigung abzumelden.

## 1.8 Koordinierung der Arbeiten



**Der technische Bearbeiter ist dem AN gegenüber zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen weisungsbefugt.  
Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten!**

Um eine wirksame Koordinierung der Arbeiten bei gewerkeübergreifenden Gefährdungen zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, den technischen Bearbeiter über alle bedingt durch aus den beauftragten Arbeiten entstehenden Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung zu unterrichten.

Der Umstand, dass es einen technischen Bearbeiter gibt, entbindet Sie nicht von der Pflicht, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen mit anderen beteiligten AN im Arbeitsbereich zusammenzuarbeiten. Die AN haben je nach Art und Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

**Zu beachten ist, dass es die Aufgabe des AN ist, diese Pflichten auch bei seinen den UAN wahrzunehmen.**

### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

Bei Arbeiten an Bord ist der Hauptverantwortliche der jeweilige Einheitenführer.

Bei der Eigeninstandsetzung sind die Mitglieder der Eigeninstandsetzungsgruppe gegenüber den AN'n weisungsbefugt. Sie steuern die an Bord tätigen Gewerke in Abstimmung mit dem Einheitenführer

### 1.8.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe Plan)

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan (SiGe-Plan) wird bei komplexen Instandsetzungsvorhaben erstellt. Dieser gibt Auskunft über geplante gefährliche Arbeiten, sowie Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung. Die im SiGe-Plan festgelegten Schutzmaßnahmen und gesetzlichen Vorgaben sind durch den AN umzusetzen.

Jeder an einem Instandsetzungsvorhaben beteiligte AN ist verpflichtet, im festgelegten Turnus Auskunft über geplante Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung zu geben.

Diese Zuarbeit muss Auskunft über Ort und Zeitraum der geplanten Arbeiten des AN und seiner UAN geben. Die Zuarbeit muss die mit den geplanten Arbeiten verbundenen Gefährdungen und die durch den AN festgelegten Schutzmaßnahmen eindeutig dokumentieren. Änderungen sind umgehend an den technischen Bearbeiter zu melden.

Jeder AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter anhand des SiGe-Plans über Gefährdungen zu unterweisen.

## 1.8.2 Besprechungen

Besprechungen können zur Erfassung des Arbeitsfortschrittes und zur direkten Koordination / Abstimmung der Arbeiten einberufen werden. Nach Erfordernis ist der AN verpflichtet, an durch den technischen Bearbeiter festgelegten Besprechungen teilzunehmen.

## 1.9 Beendigung des Auftrags

Nach Beendigung der beauftragten Arbeiten an Gebäuden, Anlagen, Maschinen usw. ist eine Endkontrolle durchzuführen. Die Funktion von sicherheitstechnischen Einrichtungen ist durch den AN zu dokumentieren und an den technischen Bearbeiter zu melden.

Der AN ist verpflichtet eine Dokumentation aller technische Änderungen, die in Zusammenhang mit der Auftragserfüllung durchgeführt wurden zu erstellen und diese spätestens bei Beendigung des Auftrags dem technischen Bearbeiter vorzulegen.

Arbeitsbereiche und zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten sind ordentlich zu übergeben. Alle liegengelassenen Teile, Abfallstücke, Materialreste usw. müssen entfernt werden. Für die Abfallbeseitigung unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften hat der AN zu sorgen.

## PERSONAL

---

### 1.10 Qualifikation, Eignung, Unterauftragnehmer

Der AN ist verpflichtet, mit der Ausführung der Arbeiten ausschließlich Personal zu betrauen, welches fachlich qualifiziert, körperlich und geistig geeignet ist. Für eingesetzte UAN gelten uneingeschränkt die gleichen Vorgaben wie für eigene Mitarbeiter.

Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Auftragsdurchführung eine Personalliste (einschließlich Mitarbeiter der UAN) zu führen und diese auf Verlangen des technischen Bearbeiters vorzulegen.

Die Sicherheitszeichen sowie die Verbots-, Warn- und Hinweiszeichen im Marinearsenal sind zwingend zu beachten

Erforderliche Befähigungsnachweise für die Bedienung von Arbeitsmitteln (z.B. Stapler) sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Für mit speziellen Arbeitsaufgaben betrautes Personal (z.B. Schweißer, Elektrofachkräfte etc.) müssen aktuell gültige Befähigungsnachweise vorgehalten und auf Anforderung des technischen Bearbeiters vorgelegt werden.

Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zum jeweiligen AN muss deutlich erkennbar sein (Mitarbeiterkennung). Die eingesetzten Mitarbeiter der AN sind verpflichtet, Kleidung zu tragen aus derer die Zugehörigkeit zum AN deutlich erkennbar ist, dies gilt auch für die UAN.

#### 1.10.1 Sprache

Die vom AN eingesetzten Projektleiter, Aufsichtsführende Person vor Ort und die Stellvertreter müssen sich mit dem technischen Bearbeiter in deutscher Sprache verständigen können.

Eingesetzte Mitarbeiter müssen entweder selbst über ausreichende Sprachkenntnisse (deutsch) verfügen oder sich über anwesende Dritte ausreichend verständigen können.

### 1.11 Generelle Verbote



#### **Es besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot.**

Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich vom Arbeitsplatz zu entfernen. Das Marinearsenal behält sich vor, solchen Personen ein Zutrittsverbot zu erteilen.

#### **Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.**

**Im gesamten Liegenschaftsbereich gilt ein Film- und Fotografierverbot.** Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch MArS 913 S möglich.

**Zutrittsverbot besteht für alle Bereiche, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Auftrages stehen:** Ihre Mitarbeiter dürfen sich nur in Teilen der Liegenschaften aufhalten, in die sie ein Auftrag führt. Durchgangs- und Zutrittsverbote sind einzuhalten.

## 1.12 Unterweisungen

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeiten hinsichtlich der Gefahren und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und Sprache für die Mitarbeiter durchzuführen und zu dokumentieren. Eingesetzte Mitarbeiter müssen in der Lage sein, alle in ihrem Arbeitsbereich relevanten Gefahren zu erkennen und angemessen handeln zu können. Die Unterweisung muss mindestens die Inhalte der eigenen Gefährdungsbeurteilung und die Inhalte dieser Betriebsordnung enthalten.

Der Verantwortliche des ANs hat sich dazu vor Aufnahme der Arbeiten über die örtlichen und sicherheitsrelevanten Gegebenheiten des Einsatzortes zu informieren. Je nach Einsatzort und Arbeitsfortschritt ist der Verantwortliche verpflichtet, sich regelmäßig über geänderte Arbeitsbedingungen und Gefährdungen zu informieren. Er hat seine Mitarbeiter –falls erforderlich auch täglich- über mögliche Gefährdungen zu unterrichten.



Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanweisungen für die Handwerkzeuge und Maschinen, die zur Anwendung kommen, sowie für zu verwendete Gefahrstoffe müssen vor Ort vorgehalten bzw. aufgehängt werden.



**Durchgeführte Unterweisungen sind durch den AN zu dokumentieren!**

Zusätzlich bei Arbeiten in der Eigeninstandsetzung:

Die Projektleiter der AN sind verpflichtet, an einer Sicherheitsunterweisung durch das Marinearsenal teilzunehmen.

Mitarbeiter der AN sind regelmäßig – nach Erfordernis auch täglich- anhand des gültigen SiGe-Plans zu unterweisen.

## 1.13 Persönliche Schutzausrüstung

Der AN ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die für die Gefährdungssituation erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu Verfügung zu stellen. Der AN und dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder im Betrieb zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.

- Die vom AN bereitgestellte PSA muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, Prüfpflichtige PSA (z.B. PSA gA) darf nur mit gültiger Prüfung verwendet werden!
- Die PSA muss in einem ordnungsgemäßen Zustand sein.



**Für die Gefährdung erforderliche und den Anforderungen entsprechende PSA muss von den Mitarbeitern benutzt werden! Zuwiderhandelnde Personen können nach Verwarnung vom Gelände verwiesen werden.**

Zusätzlich bei Arbeiten in der Eigeninstandsetzung:



Sicherheitsschuhe S3 und ein Schutzhelm sind für jeden Mitarbeiter verpflichtend.



**Fehlende Informationen können im Notfall zu Orientierungslosigkeit und Fehlverhalten führen!**

Die Mitarbeiter des AN haben sich **vor** der ersten Arbeitsaufnahme anhand der Flucht- und Rettungspläne über Folgendes zu informieren:

- die Bezeichnung des Standortes ihres Arbeitsplatzes
- den Verlauf des Flucht- und Rettungsweges
- den Standort des Sammelplatzes
- den Standort der nächstliegenden Meldeeinrichtung (Telefon, Brandmelder)
- die Notrufnummern
- den Standort des nächstliegenden Erste-Hilfe-Kastens
- den Standort der nächstliegenden Feuerlöscheinrichtung



Aushängender Flucht- und Alarmplan mit Notfallnummern und Hinweisen für den Notfall sind durch die AN zur Kenntnis zu nehmen, so dass im Ereignisfall diese durch alle Mitarbeiter sicher befolgt werden können.

**Erkannte Gefahren für Leben, Gesundheit und Umwelt oder Sachwerte müssen sofort -unter Beachtung des Eigenschutzes- abgewendet werden. Gefährdete Personen sind zu warnen und die Gefahrenstellen zu sichern.**

**Die Rettung von Personen hat grundsätzlich Vorrang!**

### 1.14 Fluchtwege und Notausgänge



Fluchtwege und Notausgänge müssen dauerhaft freigehalten werden. Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt werden. Fluchtwegkennzeichnung und Sicherheitsschilder dürfen niemals verdeckt oder zugestellt werden.

Erste-Hilfe-Einrichtungen und Brandschutzeinrichtungen müssen jeder Zeit frei zugänglich sein.

## 1.15 Erste Hilfe



Der AN organisiert die Erste Hilfe für sich und seine Mitarbeiter. Ersthelfer sind abhängig von der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter durch den AN zu stellen. Insbesondere bei entlegenen Arbeitsplätzen in den Liegenschaften stellt der AN sicher, dass Erste Hilfe Material mitgeführt wird und dass die Mitarbeiter jederzeit in der Lage sind einen Notruf zu veranlassen.

Bei tätigkeitsspezifischen Gefährdungen muss der AN weitere Erste Hilfe Materialien (z.B. Augenspülflasche, spezielles Verbandsmaterial für Brandverletzungen etc.) vorhalten, welche ein schnelles zielgerichtetes Versorgen von Verletzten sicherstellt.

Ergänzend dazu stehen dem AN auch unsere Betriebs sanitärer in der Sanitätsstelle und die ausgehängten Erste Hilfe Materialien (Verbandskästen und Defibrillatoren) im Falle eines Unfalls zur Verfügung.

## 1.16 Verhalten bei Unfällen

### Verhalten bei tödlichen, schweren oder Massenfällen

der AN unterrichtet sofort:

- die Alarmzentrale der Feuerwehr

Es ist dem AN freigestellt, auch den öffentlichen Notruf 112 zu nutzen

**Bitte beachten: Nicht jedes Telefon hat Zugang zum öffentlichen Netz!**

- die Sanitätsstelle
- den technischen Bearbeiter

Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, soweit die Personenrettung das erlaubt.

Die für den Betrieb des AN geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

### Zusätzlich bei Arbeiten in der Eigeninstandsetzung

Bei Unfällen gilt Mitteilungsverpflichtung an den SiGeKo der Eigeninstandsetzung.

Eine Auflistung aller Unfälle muss monatlich am letzten Werktag dem SiGeKo zur Verfügung gestellt werden. Eine Fehlanzeige ist hier ebenfalls erforderlich.

Inhalt der Auflistung sind Angaben zum Unfallort und –hergang sowie die Art der Verletzung. Persönliche Angaben zur verunfallten Person sind nicht erforderlich.

## Verhalten im Brandfall

### Brandmeldung



Bei Ausbruch eines Brands ist sofort vom nächsten Telefon aus oder über den nächsten Feuermelder die **Feuerwehr** sowie die Wache zu informieren.

Die Mitarbeiter des AN haben sich **vor** Beginn der Arbeiten, über die nächste Meldemöglichkeit zu informieren.



Die sich in der Umgebung befindenden Personen sind sofort zu alarmieren – z.B. durch lautes Rufen.



Entstehungsbrände sind unter Beachtung des Eigenschutzes sofort mit Kleinlöschgeräten zu bekämpfen!

### **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

#### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

Das Bordkommando (Leitstand / Wachoffizier) ist sofort zu alarmieren.

### Aufsuchen des Sammelplatzes



Bei Alarmierung begeben sie sich unverzüglich zum Sammelplatz. Der AN stellt dort die Vollständigkeit seiner Mitarbeiter fest und meldet sich danach beim technischen Bearbeiter.

Die Mitarbeiter des AN haben sich **vor** Beginn der Arbeiten über den zugehörigen Sammelplatz zu informieren.

## WERKSVERKEHR

---

### 1.17 Verkehr und Parken auf dem Betriebsgelände

Auf dem Dienststellengelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung StVO (rechts vor links).

Verkehrswege, Gehwege und Stellflächen sind gekennzeichnet und nur bestimmungsgemäß zu benutzen. Auf dem Gelände und in den Werkshallen ist mit Stapler-, PKW- und LKW-Verkehr zu rechnen. Auf Fußgänger und Fahrradfahrer ist besonders zu achten.

Beim Rückwärtsfahren von Pritschenfahrzeugen und Lkw ist die Einweiserpflicht zu beachten.



Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Park- und Halteverbote gelten für folgende Bereiche:

- Zufahrten
- Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen
- Flucht- und Rettungswege

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist beschränkt:

- Wilhelmshaven 25 Km/h
- Kiel 30 Km/h
- Warnemünde 40 Km/h.

Die Durchfahrt durch die Werkstore ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Die Ladungssicherung ist zu gewährleisten.

### 1.18 Verkehr innerhalb der Werkshallen:

Das Befahren von Hallen mit Verbrennungsmotor getriebenen Kfz, Flurförderzeugen usw. ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Gebäudeverantwortlichen möglich. Dieser legt auch die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen fest.

Innerhalb der Hallen gilt nicht die StVO (kein rechts vor links), sondern der Grundsatz:



**Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!**

**In den Werkshallen gilt Schrittgeschwindigkeit!  
Bei groben Verstößen kann ein Einfahrverbot ausgesprochen werden!**

### 1.19 Kranverkehr - Pierkran

Das Lichtraumprofil der schienengebundenen Pierkrane ist unbedingt freizuhalten.

Die Stromversorgung der Pierkrane erfolgt über durch Abdeckungen geschützte offenliegende nicht isolierte Schleifleitungen. Die Abdeckungen dürfen nicht geöffnet werden. **Es besteht Lebensgefahr!**

## BAUSTELLENEINRICHTUNG

---

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Containern, Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem technischen Bearbeiter erfolgen.

### 1.20 Stellplätze für Container

Das eigenmächtige Aufstellen von Containern ist nicht zulässig. Durch den technischen Bearbeiter werden dem AN Stellflächen für die Aufstellung von Lager-, Werkstatt-, Gefahrstoff- und Tagesunterkunft-Container zugewiesen.

Jeder Container muss von außen gut sichtbar mit dem Namen der Firma und den Kontaktdaten der verantwortlichen Person vor Ort sowie die Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit gekennzeichnet sein.



Gefahrstoffcontainer müssen für den Notfall / Brandfall von außen sichtbar eindeutig als Gefahrstoffcontainer erkennbar sein.

### 1.21 Sozialräume auf Baustellen

Müssen Tagesunterkünfte (Baucontainer, Baustellenwagen oder Räume in vorhandenen Gebäuden) errichtet /eingerichtet werden, so ist vorher die Zustimmung des technischen Bearbeiters einzuholen. Die Unterkünfte müssen deutlich lesbar den Namen des AN tragen.

Erforderliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, ...) dürfen nur in Abstimmung mit dem technischen Bearbeiter und ohne Stolperstellen erstellt werden.

Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der ursprüngliche Zustand herzustellen.

### 1.22 Sanitäranlagen

Sanitäranlagen werden dem AN bei Bedarf vom technischen Bearbeiter zugewiesen.

Die Abwässer eigener Sanitäranlagen des AN dürfen nur in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden (nicht in die in den Hofen führende Oberflächenentwässerung!).

## 1.23 Baustromversorgung

Nach Absprache mit dem technischen Bearbeiter sind elektrische Betriebsmittel nur über die vorhandenen Anschlusseinrichtungen an das Betriebsnetz anzuschließen.

Vom AN eingesetzte Baustromverteiler müssen dem Einsatzzweck und den gültigen VDE Normen entsprechen.



Elektrische Schaltarbeiten am Betriebsnetz des MArS sind nur mit Zustimmung der verantwortlichen Elektrofachkraft des Marinearsenals durchzuführen. Den Kontakt stellt der technische Bearbeiter her.

**Eigenmächtige Schaltarbeiten sind verboten!**

### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

Anschlüsse an das schiffseigene Bordnetz dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Abschnittsleiters des Bordkommandos hergestellt werden. Bei Verwendung des Bordnetzes ist ein Personenschutzschalter (PRCD Schutzschalter) verpflichtend zu verwenden.

### Zusätzlich bei Arbeiten in der Eigeninstandsetzung:

Die Benutzung des schiffeigenen Bordnetzes ist dem AN grundsätzlich untersagt. Es sind ausschließlich die bereitgestellten Baustromverteiler zu nutzen. Zuwiderhandelnde Personen werden der Baustelle verwiesen. Bei unzureichender Baustromverteilung ist der technische Bearbeiter zu informieren.

## 1.24 Bau- und Montagestellen - Sicherungsmaßnahmen

Jede Baustelleneinrichtung muss an deutlich sichtbarer Stelle durch den AN mit einem Schild versehen sein, auf dem der Name des durchführenden Unternehmens ersichtlich ist.



Sicherheits-, Verbots- und Hinweiszeichen, die im Zusammenhang mit der durchzuführenden Tätigkeit stehen, sind durch den AN aufzustellen.

### 1.24.1 Einrichten von Baustellen auf Straßen und Plätzen

Baustellen auf Straßen oder Plätzen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung zwischen dem AN und dem zuständigen technischen Bearbeiter eingerichtet werden.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind vom AN bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.

### 1.24.2 Einrichten von Arbeitsbereichen / Baustellen an Bord

Bei Arbeiten an Bord ist das Bordkommando grundsätzlich zu beteiligen. Arbeitsbereiche an Bord dürfen nur nach vorheriger Abstimmung zwischen dem AN, dem zuständigen technischen Bearbeiter und dem zuständigen Abschnittsleiter an Bord eingerichtet werden.

Geöffnete Luken, Abteilungen mit fehlenden Flurplatten, demontierten Geländern usw. sind vom AN bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Tätigkeit ausreichend abzusichern. Der AN hat durch geeignete deutlich sichtbare Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstellen hinzuweisen. Abteilungen mit erhöhter Unfallgefahr müssen im Notfall, Brandfall oder bei Beleuchtungsausfall eindeutig erkennbar sein.

### 1.24.3 Hochgelegene Arbeitsplätze

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. hat der AN zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend abzusichern.

Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

## 1.25 Baustellenbegehungen

Der AN ist verpflichtet, sowohl vor Beginn der Arbeiten als auch regelmäßig die Arbeitsplätze seiner Mitarbeiter zu begehen und diese hinsichtlich Gefährdungen zu prüfen.

Das MArS behält sich vor, bei gegenseitiger Gefährdung Begehungen durch den technischen Bearbeiter ggf. durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des MArS zu veranlassen.

Der technische Bearbeiter und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind berechtigt, Mängel mit Fotos zu dokumentieren sowie Aufzeichnungen zu erstellen. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, Arbeiten einstellen zu lassen. Uneinsichtiges, sicherheitswidrig handelndes Personal, kann durch die zivile Wache der Liegenschaft verweisen werden.

Aufgezeigte Mängel sind fristgerecht abzustellen. Kommt der AN dieser Frist nicht nach, behält sich das Marinearsenal je nach Schwere der Gefährdung vor:

- Mängel auf Kosten des verursachenden AN durch Beauftragung einer anderen Firma abstellen zu lassen.
- Einzelne Mitarbeiter bzw. den AN dauerhaft der Liegenschaft zu verweisen.

#### Zusätzlich bei Arbeiten in der Eigeninstandsetzung:

Baustellenbegehungen werden regelmäßig durch den SiGeKo protokolliert. Der AN und das Bordkommando sind verpflichtet, im Protokoll aufgeführte Mängel gemäß Fristsetzung abzustellen und dem technischen Bearbeiter die Abstellung zu melden.

## ARBEITSMITTEL

---

### 1.26 Arbeitsmittel des Marinearsenals

Die Verwendung von Betriebsmitteln des MArS (Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte Werkstätten, Werkstoffe etc.) durch Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen können vertraglich bzw. über den zuständigen technischen Bearbeiter in Absprache mit dem jeweiligen betrieblichen Vorgesetzten der Org. Einheit vereinbart werden.

Vor Nutzung der bereitgestellten Arbeitsmittel muss eine Einweisung stattgefunden haben. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Bereitgestellte Arbeitsmittel sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden und dürfen nicht verändert werden.

### 1.27 Arbeitsmittel der Fremdfirmen

Im MArS eingesetzte Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen und dem Stand der Technik entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

Als AN sind sie verpflichtet, nur sicherheitstechnisch geprüfte Arbeitsmittel einzusetzen. Die gültigen Prüffristen sind unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen festzulegen und einzuhalten. Der Prüfstatus muss mittels Plakette erkennbar sein. Auf Verlangen müssen sie dem MArS mittels Prüfprotokoll oder Prüfbuch nachweisbar sein.

Eingesetzte Arbeitsmittel müssen deutlich als Firmeneigentum des ANs gekennzeichnet sein.

Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß und nicht zweckentfremdet eingesetzt werden. Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen sind einzuhalten.

Arbeitsmittel dürfen nicht verändert werden. Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Die Manipulation von Sicherheitseinrichtungen ist strafbar.

Vor der Nutzung ist jedes Arbeitsmittel auf augenscheinliche Mängel und Beschädigungen zu überprüfen.

Schadhafte oder nicht geprüfte Arbeitsmittel sind durch den AN umgehend der weiteren Nutzung zu entziehen.



**Kommt der AN dieser Pflicht - insbesondere nach Aufforderung durch den technischen Bearbeiter - nicht nach, behält sich das Marinearsenal vor, Arbeitsmittel, die bei weiterem Einsatz eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, unmittelbar und nötigenfalls mittels Zerstörung / Unbrauchbarmachung der weiteren Nutzung zu entziehen.**

Die Betriebsmittel müssen für den Einsatz auf Bau- und Montagestellen geeignet sein.

Der Schutz von Elektroleitungen gegen Beschädigung an Türen, Schotten, Niedergängen und Umlenkstellen ist zu gewährleisten.

Zusätzlich bei Arbeiten in der Eigeninstandsetzung:

Bei Betriebsmitteln insbesondere Leitungsrollern, Verlängerungsleitungen mit einer Leitungslänge von >5m ist die Prüfplakette / Kennzeichnung am Stecker und am Betriebsmittel / Leitungsroller bzw. bei Verlängerungsleitungen an der Kupplung anzubringen. Doppelte Kennzeichnung!

## ARBEITEN MIT ERLAUBNISSCHEIN

---

### 1.28 Heiarbeiten

#### **Erlaubnisschein (fr Arbeiten an Bord und in/ an Gebuden)**

##### **(Anlage 4 Heiarbeitserlaubnisschein)**

Wird zur Durchfhrung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen des ANs ein Erlaubnisschein zu erstellen und dem technischen Bearbeiter zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist min. 24h vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Der Erlaubnisschein ist fr folgende Arbeiten erforderlich:

- Schweien
- Heften
- Lten
- Erwrmen/Richten
- Trennen / Schleifen
- Brennschneiden
- Flamarbeiten z.B. auf Dchern
- Sonstige funkenreiende Arbeiten

Der AN darf erst nach Vorliegen der Genehmigung mit der Ausfhrung der feuergefhrlichen Arbeiten beginnen. Die im Erlaubnisschein festgelegten Manahmen sind **vor** Beginn der Heiarbeiten umzusetzen. Bei nderung der Arbeitsstelle und/ oder des Zeitplans fr die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Der AN ist fr die Umsetzung aller notwendigen Schutzmanahmen, auch in angrenzenden Rumen, einschlielich der Gestellung einer Brandwache unter Einhaltung einer angemessenen Nachkontrollzeit nach Beendigung der Heiarbeiten verantwortlich.



**Die im Erlaubnisschein festgelegten Manahmen sind einzuhalten!  
Andernfalls kann die Erlaubnis entzogen werden!**

Heiarbeitspltze sind nach Beendigung der Arbeiten unverzglich zu berumen.

Bei Heiarbeiten in engen Rumen oder Behltern ist zustzlich ein Erlaubnisschein fr Arbeiten in engen Rumen auszustellen.

#### Zustzlich bei Arbeiten an Bord:

Die Arbeiten sind vor Beginn im Leitstand/ beim Wachoffizier anzumelden und nach Beendigung abzumelden.

Pulverlscher drfen im Innenbereich des Schiffes nur verwendet werden, wenn nachweisbar keine andere geeignete Feuerlscheinrichtung vorhanden ist.

In angrenzenden Rumen, die sich hinter der Schweistelle befinden, sind Brandlasten einschlielich der Anstrichsysteme auf den rckseitigen Wrmeeinflusszonen zu entfernen.

#### Zustzlich bei Arbeiten bei denen ein SiGe-Plan erstellt wird:

Heiarbeiten sind im SiGe – Plan anzumelden. Fr nicht im SiGe-Plan enthaltende Heiarbeiten wird keine Erlaubnis erteilt.

### 1.28.1 Zusätzliche Hinweise Autogen-Schweißgeräte (Gasschweißen, Löten, Brennschneiden)

Schlauchleitungen sind gegen Beschädigung gesichert zu verlegen. Schlauchleitungen müssen bei Arbeitsunterbrechungen und zum täglichen Arbeitsende von den Flaschen getrennt werden. Gasflaschen müssen gegen Umfallen, Umstürzen, Umfahren gesichert werden.

#### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

Gasflaschen dürfen nicht in das Schiff eingebracht werden.

### 1.28.2 Zusätzliche Hinweise Elektroschweißen

Der Schweißarbeitsplatz ist so einzurichten, dass Netz- und Schweißstromleitungen gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

Der Massepunkt ist nahe der Scheißstelle zu wählen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem von Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

Bei Arbeitsunterbrechungen, z.B. Pausen, Schichtwechsel, Arbeitsende muss das Schweißgerät vollständig ausgeschaltet werden.

### 1.28.3 Heißflüssige Massen / Teerkessel

Die Verwendung von gas- oder anderweitig beheizten Geräten (z.B. Teerkesseln) zur Herstellung von heißflüssigen Massen ist nur mit einem Erlaubnisschein zulässig.

## 1.29 Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern oder engen Räumen müssen mit dem technischen Bearbeiter abgestimmt werden.

### **Erlaubnisschein Arbeiten in engen Räumen (Anlage 5 Erlaubnisschein Arbeiten in engen Räumen)**

Eine schriftliche Erlaubnis mit der Festlegung aller Schutzmaßnahmen nach den einschlägigen Vorschriften muss vom AN erstellt und vom technischen Bearbeiter genehmigt werden. Die einschlägigen Regeln sind zu beachten.

Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach dem Vorliegen der Genehmigung begonnen werden. Die im Erlaubnisschein festgelegten Maßnahmen sind umzusetzen. Bei Änderung der Arbeitsstelle und/ oder des Zeitplans für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.



**Die im Erlaubnisschein festgelegten Maßnahmen sind einzuhalten!  
Andernfalls kann die Erlaubnis entzogen werden!**

## ARBEITEN MIT GEFAHRSTOFFEN

---

### 1.30 Allgemeine Hinweise

Gefahrstoffe dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Schutzmaßnahmen verwendet werden.

Gemäß § 6 (10) GefStoffV muss vom AN ein Gefahrstoffkataster für alle auf das Gelände des MARS gebrachten Gefahrstoffe geführt werden. Das Gefahrstoffkataster mit Mengenangaben muss dem technischen Bearbeiter vorgelegt werden.

Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahren- und Sicherheitshinweise (H- und P- Sätze) gemäß Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

Für die Abfertigung von Gefahrguttransporten zum und vom Marinearsenal gelten die einschlägigen Vorschriften. Der AN ist für die Einhaltung dieser verantwortlich.

Für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (z.B. Arbeiten an Abwasseranlagen) gilt die Biostoff-Verordnung.

Die erforderlichen Betriebsanweisungen sind vom AN zu erstellen und auszuhängen.

### 1.31 Verwendung von Gefahrstoffen

Werden durch den Auftraggeber bestimmte Stoffe zur Auftragserfüllung vorgeschrieben, dürfen nur diese verwendet werden. Sollte die Verwendung von Ersatzstoffen mit ähnlichen Eigenschaften notwendig sein, dürfen diese nur nach technisch funktionaler Freigabe durch den technischen Bearbeiter und einer Freigabe aus Arbeitsschutzsicht eingesetzt werden.

Für die Freigabe ist dem technischen Bearbeiter frühzeitig das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes und eine kurze Beschreibung des Einsatzzweckes vorzulegen.

Für Kleinstmengen wie einzelne Spraydosen usw. sind keine Freigaben erforderlich.

### 1.32 Lagerung / Tagesbedarfsmengen

An der Arbeitsstelle sind Gefahrstoffe nur in der für den unmittelbaren Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitzuhalten –Tagesbedarfsmenge.

Vorräte müssen vorschriftsmäßig gelagert werden. Falls erforderlich ist durch den AN ein Gefahrstoffcontainer zur fachgerechten Lagerung zu stellen.

Die Lagerung von Gefahrstoffen darf nur in Originalgebinden oder dafür geeigneten Behältern erfolgen. Gefahrstoffe sind deutlich zu kennzeichnen. Beim Umfüllen ist die Kennzeichnung gemäß dem Originalgebinde vorzunehmen (H- und P- Sätze). Die TRGS 510 und insbesondere die Zusammenlagerungsverbote sind einzuhalten

### 1.33 Biologische Stoffe

Eine Gefahr durch biologische Stoffe kann bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen (z.B. Bauarbeiten auf Altlasten, Arbeiten an Abwasseraufbereitungsanlagen, Raumlufttechnischen Anlagen) vorliegen. Biologische Arbeitsstoffe dürfen nicht durch kontaminierte (Schutz-) Kleidung und Arbeits-/Hilfsmittel in Bereiche außerhalb der entsprechenden Arbeitsstelle verschleppt werden. Der AN hat entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Nach Erfordernis muss die Baustelleneinrichtung in Schwarz- und Weißbereiche eingeteilt werden. Die Baustelle und Schwarzbereiche sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten zu sichern.



Werden bei Bauarbeiten zuvor unbekannte Kontaminationen aufgefunden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der technische Bearbeiter zu informieren. Der AN darf die Arbeiten erst wiederaufnehmen, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt und die Freigabe des technischen Bearbeiters vorliegt.

### 1.34 Asbestarbeiten / Arbeiten an vor 1996 hergestellten künstlichen Mineralfasern

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Stoffen sind grundsätzlich verboten.

Ausnahmen bilden die Entfernung von Asbest im Rahmen von Sanierungsarbeiten an asbestkontaminierten Gebäuden / Betriebsmitteln.

Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen (auch vor 1996 hergestellte KMF) sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Sollte eine behördliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sein, so ist diese vom AN zu beantragen.



Für die Arbeiten sind eine Gefährdungsbeurteilung und ein Arbeitsplan zu erstellen. Diese sind dem technischen Bearbeiter zur Freigabe der Arbeiten vorzulegen, ohne schriftliche Freigabe des technischen Bearbeiters dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden.

Arbeitsbereiche sind durch den AN abzugrenzen und mit Warnschildern zu kennzeichnen. Arbeiten dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht und Leitung eines sachkundigen Aufsichtführenden ausgeführt werden.

Arbeitsbereiche müssen staubdicht abgeschottet sein. Die abgeschotteten Bereiche sind unter Unterdruck zu halten. Für den Zugang hat der AN eine Personenschleuse mit ausreichender Be- und Entlüftung sowie einer kontrollierten Unterdruckhaltung einzurichten.

### 1.35 Trinkwassersysteme

Bei Arbeiten an den Rohrleitungen des Trinkwassersystems müssen Verfahren gewählt werden, die ein hohes Maß an Hygiene und Sauberkeit erreichen. Die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwassersysteme sind einzuhalten.

**Gefahrstoffe dürfen nicht in das Trinkwassersystem eingebracht werden!**

## MASSNAHMEN ZUM ARBEITSSCHUTZ

---

### 1.36 Risikobewertung direkt vor Arbeitsaufnahme

Das Kapitel 10 „Maßnahmen zum Arbeitsschutz“ ist nicht abschließend und beschreibt nur einen Teil möglicher Gefährdungen, die besondere Maßnahmen zum Arbeitsschutz bedürfen. Jeder Mitarbeiter ist daher vor Aufnahme seiner Tätigkeit zur eigenen Gefährdungsbeurteilung unmittelbar vor Arbeitsbeginn verpflichtet. Dies gilt unabhängig von der Art der Tätigkeit.

Arbeiten dürfen erst begonnen werden,

- wenn der Arbeitsauftrag vollumfänglich verstanden wurde
- die Gefahren am Arbeitsplatz bewertet wurden (Was kann schlimmstenfalls passieren?)
- das richtige Werkzeug, die nötige PSA und Sicherungsmaßnahmen vorhanden sind



Die Führungskräfte der AN sind angehalten, ihre Mitarbeiter und ihre UAN regelmäßig zu sicherheitsorientiertem Arbeiten zu schulen und sie bei der Umsetzung von festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterstützen und zu beraten.

**Mangelhafte Kommunikation, unzureichende Arbeitsanweisungen, fehlende oder unangemessene PSA und Schutzmaßnahmen tragen maßgeblich zu Unfällen bei!**

### 1.37 Lärm

Lärmarbeiten sind grundsätzlich nur in Abstimmung und gemäß der TA Lärm zulässig.

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen ( $\geq 85$  dB(A)) auf, ist der AN verpflichtet, dies rechtzeitig dem technischen Bearbeiter und der Hausverwaltung anzuzeigen. Der technische Bearbeiter legt entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. geeignete Arbeitszeiten sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) fest. Der AN ist verpflichtet diese einzuhalten.

Arbeiten, bei denen mit Lärmbelastigungen für die Nachbarschaft zu rechnen ist, sind mit dem technischen Bearbeiter und der Hausverwaltung abzustimmen.

Abweichend: bei Arbeiten an Bord bzw. im Rahmen der Eigeninstandsetzung:

Arbeiten, bei denen mit Lärmbelastigungen für die Nachbarschaft zu rechnen ist, sind mit dem technischen Bearbeiter abzustimmen.

Lärmarbeiten außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten, entsprechend der Betriebserlaubnis des Dockbetriebes, sind nicht zulässig.

### 1.38 Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden.

Muss infolge eines Not- oder Ausnahmefalls eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt werden, so hat der AN gemäß gesetzlicher Vorgaben eine wirksame Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesysteme usw., sicherzustellen.

### 1.39 Tiefbauarbeiten

Der AN hat sich vor Beginn von Tiefbauarbeiten bei den zuständigen Fachabteilungen der Bauverwaltung/ des MARS über die Lage der spannungsführenden Kabel, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Aufgefundene Leitungen gelten als spannungsführend und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.

Gefahrenbereiche von Erdbaumaschinen sind gegen Zutritt Unbefugter abzusperren bzw. zu sichern.

Gruben und Grabenwände sind zu sichern, ein Schutzstreifen gemäß gesetzlicher Vorgaben ist lastfrei zu halten.



**Müssen Hinweisschilder oder andere Markierungen entfernt werden, ist dies vorher mit dem technischen Bearbeiter abzustimmen. Eine eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder Versetzung ist nicht zulässig.**

### 1.40 Absturzgefahren



Absturzgefahr besteht bei allen Arbeiten in Höhen ab 1 m! - an/über Wasser ab 0 m! z.B. Dacharbeiten, Arbeiten an Pierkanten und Bodenöffnungen, bei fehlenden Flurplatten oder geöffneten Luken an Bord, bei Arbeiten auf Gerüsten usw.

Die Sicherung gegen Absturz und die Absicherung der Verkehrsflächen im Gefahrenbereich ist Aufgabe des AN. Bodenöffnungen, Vertiefungen müssen durch technische Schutzmaßnahmen gesichert werden. Kollektiv wirkende Maßnahmen (Seitenschutz) sind zu bevorzugen.

Grundsätzlich gilt bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen die Rangfolge Seitenschutz vor Auffangeinrichtung vor PSA gegen Absturz.



**Ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, das Einbringen einer Absturzsicherung nicht möglich, so sind die Mitarbeiter verpflichtet PSA gegen Absturz bzw. bei Gefahr des Ertrinkens PSA gegen Ertrinken zu tragen!**

Arbeiten mit PSA gegen Absturz oder PSA gegen Ertrinken dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Regeln verwendet werden. Wirksame Rettungsmaßnahmen (Höhenrettungs- bzw. Wasserrettungskonzept) zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch längeres, bewegungsloses Hängen bzw. Aufenthalt im Wasser sind durch den Vorgesetzten festzulegen und vorzuhalten.

### 1.40.1 Dacharbeiten

Vor Beginn der Arbeiten sind Informationen über Zugänglichkeit und Tragfähigkeit über den technischen Bearbeiter einzuholen.

Schutzmaßnahmen gegen Absturz und herabfallenden Gegenständen sind umzusetzen.

Dächer ohne tragfähige Dachhaut (z.B. Glasdächer, Wellblechdächer) dürfen infolge der Durchbruchgefahr nur begangen werden, wenn Schutzmaßnahmen ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten wirksam verhindern.

### 1.40.2 Gerüstbauarbeiten, Arbeiten auf Gerüsten

Gerüste müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung verwendet werden.

Gerüstbauarbeiten (Aufbau, Umbau und Abbau) dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden. Gefahrenbereiche / Sperrbereiche sind durch den Gerüstbauer festzulegen und für die gesamte Dauer der Aufbau-, Umbau- und Abbauarbeiten zu sperren. Der Gerüstbauer ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen. Alle Gerüste und Arbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen auf benutzten Ebenen einen vollständigen Gerüstbelag, Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter haben. Der Gerüstbauer ist verpflichtet an jedem Zugang einen Gerüstfreigabebeschein anzubringen.

Mitarbeiter, die Tätigkeiten auf Gerüsten durchführen, müssen über die Gerüstbenutzung unterwiesen sein.



**Veränderungen an Gerüsten dürfen nur vom Ersteller des Gerüstes vorgenommen werden!**

**Fremdeingriffe durch Dritte stellen eine erhebliche Gefahr dar und sind grundsätzlich verboten!**

Das Marinearsenal behält sich vor, einzelne Mitarbeiter, nötigenfalls auch den AN, aufgrund sicherheitswidrigen Verhaltens (Fremdeingriff in ein Gerüst) der Liegenschaft oder des Arbeitsbereiches zu verweisen.



Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn an jedem Zugang der "Gerüstfreigabebeschein" mit der Unterschrift der befähigten Person des Gerüstbauers ausgehängt ist. Jeder AN, der ein Gerüst durch seine Mitarbeiter benutzen lässt, ist verpflichtet, selbstständig gemäß TRGS 2121 Teil 1 eine Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person vor dem Gebrauch des Gerüstes durchzuführen und zu dokumentieren.

### 1.40.3 Leitern und Hubarbeitsbühnen

Leitern sind kein Dauerarbeitsplatz. Der Einsatz von Leitern ist auf Arbeiten mit geringer Gefährdung, geringem Arbeitsaufwand / Zeitaufwand und geringem Schwierigkeitsgrad zu beschränken.

Leitern müssen dem Einsatzzweck entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß gemäß ihrer Betriebsanleitung verwendet werden.

Gerüste, Plattformen oder Hubarbeitsbühnen sind zu bevorzugen. Bei Verwendung von Hubarbeitsbühnen gilt die Tragepflicht von PSA gegen Absturz gemäß der Betriebsanleitung der verwendeten Hubarbeitsbühne.

### 1.41 Arbeiten an elektrischen Anlagen



Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (Herstellen, Errichten, Ändern und Instandsetzen) dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder durch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Mit Arbeiten im Gefahrenbereich der Elektrischen Versorgung darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit dem Gebäudeverantwortlichen und dem technischen Bearbeiter der Arbeitsbereich gesichert wurde.

Die 5 Sicherheitsregeln der Elektrotechnik sind zwingend einzuhalten:

1. Freischalten
2. gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen
5. benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

Das Freischalten muss frühzeitig beantragt werden, sodass entsprechende Absprachen rechtzeitig getroffen werden können. Das Freischalten und Wiedereinschalten bzw. die Demontage und Montage von Schutzeinrichtungen darf nur von einer Elektrofachkraft nach Zustimmung durch den technischen Bearbeiter vorgenommen werden.



**Eigenmächtige Handlungen – besonders Schaltarbeiten – sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.**

Das Marinearsenal behält sich vor, einzelne Mitarbeiter, nötigenfalls auch den AN, aufgrund sicherheitswidrigen Verhaltens der Liegenschaft des Arbeitsbereiches zu verweisen.

#### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

Bei allen Aktivitäten sind die Elektrofachkräfte des Bordkommandos zu beteiligen. Schaltvorgänge werden nur durch das Bordkommando durchgeführt. Bedingt die Freischaltung einen Ausfall der Beleuchtung ist der AN verpflichtet, eine ausreichende Notbeleuchtung vor dem Freischalten zu installieren. Das BordKdo teilt dem AN mit, welche Maßnahmen vor dem Freischalten zu treffen sind.

### 1.41.1 Arbeiten in der Nähe spannungsführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so legt eine Elektrofachkraft des ausführenden AN die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch diese Elektrofachkraft begonnen werden. Der Technische Bearbeiter ist über die Arbeit und die Schutzmaßnahmen frühzeitig zu informieren.

Grundsätzlich gilt: In der Nähe von spannungsführenden elektrischen Anlagen darf nur gearbeitet werden, wenn die Schutzabstände eingehalten werden. Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, muss in Abstimmung mit dem technischen Bearbeiter das Freischalten oder das Abdecken bzw. Abschränken der spannungsführenden Teile erfolgen.

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen oder Teilen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

### 1.42 Arbeiten an unter Druck stehenden Systemen (z.B. Hydraulik)



Instandsetzungsarbeiten an unter Druck stehenden Anlagen sind mit besonderer Sorgfalt zu planen und auszuführen, da erhöhte Gefährdungen bestehen.

Es ist nur geschultes Fachpersonal einzusetzen. Für Prüfungen und Inbetriebnahmen sind gesonderte Maßnahmen zu treffen, um gegenseitige Gefährdungen auszuschließen bzw. auf ein akzeptables Maß zu minimieren. Wenn Prüfungen, Erprobungen oder Inbetriebnahmen an hydraulischen Anlagen an Bord an Deck im schwimmenden Zustand ausgeführt werden müssen, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (Ölsperren etc.) zu treffen.

Bei Arbeiten an unter Druck stehenden Systemen sind die Sicherheitsregeln einzuhalten

1. Anlage von der Energiezufuhr trennen
2. gegen Wiedereinschalten sichern
3. Lasten absenken oder sichern
4. System drucklos machen
5. Druckfreiheit prüfen.

Beim Umgang mit Hydraulikflüssigkeiten für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

## 1.43 Kranarbeiten, Transportarbeiten

### 1.43.1 Kranarbeiten



Bei Einsatz von mobilen Kranen ist die Tragfähigkeit des Untergrundes zu überprüfen und zu beachten.

Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen und erforderliche Absperrungen durch den AN zu veranlassen.

Anschlagmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie geprüft sind und den gültigen Vorschriften entsprechen. Abgelegte Lasten sind gegen wegrollen, verrutschen, umfallen und herabfallen zu sichern.

### 1.43.2 Arbeiten im Fahrbereich der Pierkrane / Hallenkrane

Arbeiten im Fahrbereich sind mit dem technischen Bearbeiter abzustimmen. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

Zu den Maßnahmen gehören: Kran abschalten und gegen Wiedereinschalten sichern, Kran durch Schienensperren und /oder Warnposten sichern.



**Achtung:** die Stromversorgung der meisten Hallenkrane erfolgt über offen- liegende, unisolierte Schleifleitungen!

### 1.43.3 Flurförderzeuge



Falsch aufgenommene Last, Überlastung des Flurförderzeugs und unzureichende Ausbildung des Fahrers können schwere Unfälle zur Folge haben.

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und schriftlich beauftragten Mitarbeitern des ANs bedient werden. Lasten sind gegen Verrutschen und Herabfallen zu sichern.

Fahrten außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Parkplätze nur nach Absprache mit dem technischen Bearbeiter.

### 1.43.4 Transportarbeiten mit Handhebezeugen

Transportarbeiten mit Handhebezeugen können erforderlich werden, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Transport mittels Kran nicht realisiert werden kann. Solche Transportarbeiten sind vom AN sorgfältig zu planen. Bei Demontage- und Montagearbeiten von Bauteilen sind Transportwege und Anschlagpunkte mit dem technischen Bearbeiter abzustimmen.



Das Marinearsenal behält sich vor, Beschädigungen durch ungeeignete nicht abgestimmte Anschlagpunkte und Transportwege zu Lasten des ANs instand zu setzen bzw. instand setzen zu lassen.

#### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord

Bei Erfordernis sind bei der Bestimmung geeigneter Anschlagpunkte die Mitarbeiter des AF 112 einzubinden. Den Kontakt stellt der technische Bearbeiter her.

## 1.44 Strahlenschutz / Laserschutz / Radaranlagen



Vor jeder Inbetriebnahme von Lasergeräten (außer Klasse 1) und Röntgenanlagen ist der jeweils zuständige Strahlenschutz- / Laserschutzbeauftragte einzuschalten.



Vor dem Betrieb von Radaranlagen über Antenne (HF-Strahlung) ist die Zustimmung des Strahlenschutzbeauftragten Elektromagnetische Felder (EMF) über den technischen Bearbeiter einzuholen.

Gefahrenbereiche sind festzulegen und abzusperren. Kann keine wirksame Absperrung realisiert werden, so ist der AN verpflichtet den Gefahrenbereich mittels Beobachtungsposten zu überwachen. Der Posten muss im Gefahrenfall für ein sofortiges Abschalten sorgen.

### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

An Bord ist das BordKdo zu beteiligen – das BordKdo legt unter Beachtung der RadHaz-Organisation und der aktuellen Weisungen die erforderliche RadHaz-Stufe fest. Jede RadHaz Stufe definiert feste gesperrte Bereiche. Jeder AN hat sich über die Sperrbereiche, resultierend aus der aktuell gültigen RADHaz Stufe, zu informieren.

An Bord sind für die Gefährdungsbereiche „HF-Strahlung“ und „drehende Einrichtungen“ Absperr-/Kennzeichnungssätze vorhanden, die in Absprache genutzt werden können.

### 1.44.1 Zerstörungsfreie Werkstoffprüfungen - Röntgenprüfung



Zerstörungsfreie Werkstoffprüfungen sind beim technischen Bearbeiter anzumelden. Aufgrund der erhöhten Gefährdung für unbeteiligte Mitarbeiter sind diese Arbeiten grundsätzlich nur außerhalb der regulären Arbeitszeiten durchzuführen.

Gefahrenbereiche / Sperrbereiche sind durch den AN gemäß den Strahlenschutzmaßnahmen für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung festzulegen und für die gesamte Dauer der Prüfung zu sperren. Der AN ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen.

### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

Die Arbeiten werden beim Bordkommando bzw. bei der Wache an- und abgemeldet. Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass ausgewiesene Gefahrenbereiche vor Beginn der Arbeiten geräumt sind.

## 1.45 Arbeiten im Explosionsgefährdeten Bereichen



In EX-Bereichen gilt Zutritt nur für befugte Personen!

Zu den Arbeiten, bei denen eine Explosion nicht ausgeschlossen werden kann, zählen u.a.:

- Reinigungsarbeiten von Bunkertanks und Zellen
- Arbeiten an bzw. in öl- oder dieselgefüllten Bilgen
- Reinigungsarbeiten mit lösungsmittelhaltigen Flüssigkeiten
- Konservierungsarbeiten mit lösungsmittelhaltigen Anstrichsystemen
- Arbeiten am Fäkalienaufbereitungssystem
- Arbeiten am Flugkraftstoffsystem
- Heiarbeiten mit Acetylen und Sauerstoff bzw. anderen brennbaren Gasen
- Arbeiten an brennbaren Hydraulik-Systemen oder Kltemittel-Systemen

Der AN ist verpflichtet, geeignete Schutzmanahmen gegen Explosionsgefahr z.B. Be- und Entlftung, laufende Bilgenreinigung, Gasfreimessung, Inertisierung, Einsatz von explosionsgeschtzten Werkzeugen, Arbeiten mit Kleinspannung etc. entsprechend geltender gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben festzulegen. Fr explosionsgefhrende Arbeiten bzw. Arbeitsbereiche ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und danach zu handeln.

## 1.46 Strahl- und Schleifarbeiten

Bei Strahl- und Schleifarbeiten an Anstrichsystemen werden Gefahrstoffe in Form von Stuben (feinste feste Partikel) in die Atemluft/Umwelt abgegeben. Zu diesen Verfahren gehren

- Industrie-Reinigungsarbeiten (z.B. Heidampf- und Hoch- und Hchstdruck-Wasserstrahlen sowie Trockeneis-Strahlen)
- Entkonservierungs- / Entrostungsarbeiten (Schlacke-, Glasgranulat- oder Drahtkorn-Strahlen)

Der AN ist verpflichtet, durch technische Schutzmanahmen die Staubentwicklung und die Staubbelastung in den an seinen Arbeitsplatz grenzenden Bereichen so gering wie mglich zu halten.

Grundstzlich sind bei Schleifarbeiten Betriebsmittel und Einrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen und die Exposition von Stuben z.B. mittels Absaugung am Einwirkort bzw. durch Abtrennung der Arbeitspltze minimieren.

Bei Strahl- oder Schleifarbeiten bei denen eine Beeintrchtigung anderer AN/ Mitarbeiter nicht ausgeschlossen werden kann, sind durch den AN Schutzmanahmen zu erarbeiten und dem technischen Bearbeiter zur Freigabe vorzulegen.

Strahlgut ist als Gefahrstoff gem den einschlgigen Vorschriften zu lagern und zu entsorgen.



**Bei erstmaligen Inbetriebnahmen von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen nach Montage oder Instandsetzung muss immer mit nicht vorhersehbaren Gefährdungen gerechnet werden!**

Wird eine Einrichtung erstmalig, probeweise oder nach einer Instandsetzung in Betrieb genommen, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Bestimmungen angewendet werden können, ist entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und DGUV-Vorschrift 1 zu verfahren.

Für den Probetrieb bzw. Abweichungen vom Normalbetrieb ist eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung und ein Ablaufplan durch den AN zu erstellen. Für den Störfall sind Anweisungen zu erarbeiten.

Gefahrenbereiche müssen deutlich gekennzeichnet und abgesichert werden. Erforderliche Sicherheits- Warn- und Messeinrichtungen müssen funktionsfähig sein.

Insbesondere die Gefährdung Dritter ist auszuschließen.

Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

An Bord sind alle Erprobungen und Funktionsabläufe mit dem Bordkommando abzustimmen und zu koordinieren.

## ABFALLBESEITIGUNG

---

Feste und flüssige Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, sind grundsätzlich durch den AN fachgerecht zu sammeln und zu entsorgen oder einer Verwertung zuzuführen. Der AN ist dafür verantwortlich, alle einschlägigen Vorschriften einzuhalten und die Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Bei Bedarf sind Abstimmungen mit dem technischen Bearbeiter zu treffen.

Auf Verlangen sind Beförderungserlaubnisse, Annahmeerklärungen oder Entsorgungsnachweise vorzulegen.



**Eine Entsorgung auf dem Gelände des Marinearsenals ist nicht zulässig. Gefahrstoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen.**

Das Benutzen MArS eigener Sammelbehälter ist nur zulässig, wenn dies vom technischen Bearbeiter ausdrücklich schriftlich erlaubt ist.

Zu jedem täglichen Arbeitsende – ggf. auch zwischenzeitlich – ist die Arbeitsstelle sauber zu räumen und die Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kommt der AN seinen Räumungs-/ Entsorgungspflichten nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer zumutbaren Frist die Räumung/Entsorgung auf Kosten des ANs durchführen zu lassen.

Abfälle sind grundsätzlich so zu verwahren, dass eine Einwirkung auf die Umwelt vermieden wird. Dazu zählen z.B. die Vermeidung von Verwehungen durch Wind oder Auswaschungen bei Regenfällen.

### Zusätzlich bei Arbeiten an Bord:

Abfälle stellen eine erhöhte Brandgefahr dar und sind regelmäßig, mindestens täglich, von Bord zu entfernen. Das gilt besonders für Abdeckmaterial, soweit es nicht aus schwer brennbarem Material besteht.

Verpackungsmaterial ist möglichst nicht mit an Bord zu bringen (auf der Pier auspacken). Bilgenwasser- und Altölabgabe sowie Öl- und Kraftstoffübernahmen mit Schlauchverbindungen zwischen Schiff / Boot und Land (z.B. Tankwagen) dürfen nur mit Zustimmung des technischen Bearbeiters erfolgen

## HAFTUNG

---

Die Haftung für Schäden unterliegt den gesetzlichen Regelungen bzw. der vertraglichen Vereinbarung.

Für innerhalb der Liegenschaften abhanden gekommenes oder beschädigtes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet. Dies gilt ebenso für Privatgegenstände.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

AF	Aufgabenfeld
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BOAN	Betriebsordnung für Auftragnehmer
BordKdo	Bordkommando
Bw	Bundeswehr
db(A)	Dezibel
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EMF	Elektromagnetisches Felder
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
HF	Hochfrequente Felder
H und P Sätze	Gefahren- und Sicherheitshinweise (engl. hazard and precautionary)
KMF	Künstliche Mineralfasern
MArs	Marinearsenal
Org.	Organisation
RadHaz	Radiation Hazard (Strahlenschutzbereich)
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
PRCD	Personenschutzschalter (engl. portable residual current device)
S3	Schutzklasse 3
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
UAN	Unterauftragnehmer
Ü2 SAB	Sicherheitsüberprüfung Sabotageschutz
VDE	Verband der Elektrotechnik
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift

## ANLAGEN

---

Anlage 1 Übersicht Ansprechpartner MArS

Anlage 2 Auftragnehmererklärung

Anlage 3 Deckblatt Gefährdungsbeurteilung

Anlage 4 Heiarbeitserlaubnisschein

Anlage 5 Erlaubnisschein fr Arbeiten in engen Rumen

## Anlage 1

---

Notrufe (Bw intern)	Wilhelmshaven	Kiel	Warnemünde
Erste Hilfe Betriebssanitäter:	Bw 4444 04421 – 49 4444	<b>Nur Notruf 112</b>	<b>112</b>
Feuer Bw Feuerwehr	Bw 90-2500-6402 04421 – 49 112	<b>Nur Notruf 112</b>	<b>112</b>
Notrufe (Bw extern)	Wilhelmshaven	Kiel	Warnemünde
Unfall	<b>112</b>	<b>112</b>	<b>112</b>
Feuer	<b>112</b>	<b>112</b>	<b>112</b>
Militärische Sicherheit	Wilhelmshaven	Kiel	Warnemünde
Zivile Wache	Bw 2333 / 2362/ 2915 04421 – 49 2333	Bw 2198/ 2017 0431 – 607 2198	Bw 2150 0381 – 636 2150
Arbeitsschutz	Wilhelmshaven	Kiel	Warnemünde
Arbeitsschutz	Bw 2214 04421 – 49 2214	Bw 2135 0431 – 607 2135	Bw 2135 0431 – 607 2135
Strahlenschutz	Bw 2214 04421 – 49 2214		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:	Bw 2682 04421 – 49 2682		
Umweltschutz	Bw 2516 04421 – 49 2516	04421 – 49 2516	04421 – 49 2516
Gefahrgut	Bw 2516 04421 – 49 2516	04421 – 49 2516	04421 – 49 2516
Brandschutz	Bw 2513 04421 – 49 2513	04421 – 49 2513	04421 – 49 2513

## Anlage 2

Vor Arbeitsbeginn ist die ausgefüllte Erklärung dem technischen Bearbeiter vorzulegen!

Auftraggeber			
Auftraggebende Stelle:			
Auftragsverantwortlicher:			
Technischer Bearbeiter:			
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:			
Auftrag, durchzuführende Arbeiten:			
Einsatzort, Arbeitsbereich, Arbeitsplatz:			
Auftragnehmer			
Anschrift des AN		Verantwortlicher des AN vor Ort	
Firma:		Name:	
PLZ/Ort:		Funktion:	
Telefon:		Telefon	
Zuständige Berufsgenossenschaft:			
Weitere verantwortliche Personen:			
Wer ist berechtigt ggf. erforderliche Erlaubnisscheine für Heißarbeiten zu erstellen / zu unterschreiben		Name: Telefon:	
Wer ist berechtigt ggf. erforderliche Befahrerlaubnis für enge Räume zu erstellen / zu unterschreiben		Name: Telefon:	
Wer ist Fachkundiger im Sinne TRGS 507 Ziffer 3.3? (Freimessen)		Name: Telefon:	
Auskünfte des Auftragnehmers		Ja	Erfüllt bis:
Ist in jeder Arbeitsgruppe mindestens der Aufsichtführende (Verantwortliche) deutschsprachig?			
Wurden für die durchzuführenden Arbeiten projektbezogene Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der Baustellen- und Arbeitsaufgabenbezogenen Gegebenheiten erstellt?			
Wurden die eingesetzten Beschäftigten über die Inhalte der Betriebsordnung für Auftragnehmer (BOAN) und der projektbezogenen Gefährdungsbeurteilung unterwiesen?			

## Anlage 3

Das Deckblatt ist auszufüllen und mit der Gefährdungsbeurteilung dem technischen Bearbeiter vor Beginn der Arbeiten vorzulegen!

Unternehmen:	
Betriebsteil / Niederlassung:	
Beurteilung wurde geleitet durch (Projektleiter als Führungskraft des Auftragnehmers):	
An der Beurteilung waren beteiligt Unternehmer / Führungskräfte:	
Beschäftigte:	
Sicherheitsbeauftragte:	
Fachkraft für Arbeitssicherheit:	
Betriebsarzt:	
Auftrag, durchzuführende Arbeiten:	
Verantwortlicher vor Ort:	
Einsatzort, Arbeitsbereich, Instandsetzungsvorhaben::	
Arbeitsaufgaben:	
Mit folgenden Tätigkeiten	
1	
2	

# Anlage 4

		Heiarbeitserlaubnischein - Marinearsenal Wilhelmshaven					
		Vorhaben			Gltig von (Datum/Uhrzeit):		
Ausfhrender	1	Arbeitsort/-stelle (Deck, Abt., Raum)					
	2	Arbeitsauftrag: (z.B. Trger abtrennen)					
	3	Ausfhrende Firma / Ausfhrende Schweier					
	4	Art der Arbeiten	Schweien	Heften	Lten	Erwrmen/Richten	
			Trennen	Schleifen	Brennschneiden		
	5	Gasfreiheitszertifikat erforderlich	ja	nein			
Brandwache / Brandposten	5a	Gasfreiheitszertifikat liegt vor?	ja	nein	Die erforderlichen Manahmen gem Gasfreiheitszertifikat wurden umgesetzt		
	6	Einrichten der Heiarbeitsstelle	Bewegliche brennbare Stoffe und Gegenstnde ggf. auch Staubablagerungen wurden entfernt				
			Ortsfeste brennbare Stoffe oder Gegenstnde (z.B. Holzbalken, -fussbden, -gegenstnde, Kunststoffteile) wurden mit geeigneten Mitteln abgedeckt und gegebenenfalls angefeuchtet. Farbe wurde entfernt.				
			Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind, wurden entfernt.				
			ffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mannlcher, Rohrffnungen, Rinnen, Schchte) zu benachbarten Bereichen wurden durch feste Abdeckungen, Brandschutztuch etc. abgedichtet.				
			Smtliche brennbaren Gegenstnde und Stoffe im Umkreis von _____ m und soweit erforderlich auch in angrenzenden Rumen wurden entfernt.				
			Die Explosionsgefahr in Behltern, Tanks und Rohrleitungen wurde beseitigt.				
	6a	Geprft durch den Brandposten	Mo:	Di:	Mi:		
			Do:	Fr:	Sa:	So:	
	7	Brandposten	Regelmige Prfung der unter Punkt 1 genannten Bereichen <u>whrend</u> der Heiarbeiten				
			Von:	bis:	Uhr	Name	
8	Brandwache	Regelmige Prfung der unter Punkt 1 genannten Bereichen <u>nach Abschluss</u> der Heiarbeiten					
		Name:	bis 30 Minuten nach Beendigung der Heiarbeiten				
9	Bereitstellen von Feuerlschmitteln	Feuerlscher mit		Pulver	CO2	Schaum	
		Kbelspritze / Wasser gefllter Eimer					
		Sonstiges:					
10	Alamierung BW Feuerwehr 04421 - 49 112 Standort des nchstgelegenen Telefons						
11	Bemerkungen-Besonderheiten						
Unterschriften / Freigabe	1.	Die unter Punkt 4 genannten Arbeiten drfen erst dann ausgefhrt werden, wenn die unter Punkt 6-11 angeordneten Schutzmanahmen umgesetzt sind					
		Ausfhrender	Datum:		Unterschrift:		
	2.	Die Einhaltung der unter den Punkten 6-11 angeordneten Schutzmanahmen ist durch den Brandposten vor Ort zu kontrollieren.					
		Brandposten	Datum:		Unterschrift:		
	Die Manahmen nach den Nummern 5 -11 tragen den durch die rtlichen Verhltnisse entstehenden Gefahren Rechnung						
3.	SiGeKo	Datum:		Unterschrift:			
4.	Bordkommando	Datum:		Unterschrift:			

Erstellt MArs 214 SiGeKo  
Freigegeben AFM 214

Original an SiGeKo  
Kopie: 1x Ausfhrender an der Heiarbeitsstelle  
1 x Bordkommando

## Anlage 5

 <b>Erlaubnisschein für Arbeiten in Bunkertanks, Zellen und engen Räumen</b>	
<b>Ausführung durch :</b> <input type="checkbox"/> Marinearsenal <input type="checkbox"/> Firma: _____ <b>Aufsichtsführender:</b> _____ <b>Sicherheitsposten:</b> _____	
1	<b>Arbeitsort / Stelle</b>
2	<b>Art der Arbeiten</b>
3	<b>Schutzmaßnahmen gegen Stoffe / Sauerstoffmangel</b> Objekt ist: entleert <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja gereinigt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja gespült mit _____ abgetrennt durch _____ Freigemessen: Sofortanzeigerät <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Typ _____ Luftanalyse: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Ergebnis _____ Lüftungsmaßnahmen _____ Atemschutz erforderlich; <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Art _____
4	<b>Schutzmaßnahmen gegen Absturz</b> Persönliche Schutzausrüstung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja System _____ Anschlagpunkt _____
5	<b>Maßnahmen zur Rettung</b> Persönliche Schutzausrüstung bzw. Rettungsmittel: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja System _____
6	<b>Explosionsschutz</b> Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Art der Maßnahmen _____
7	<b>Mechanische Gefährdungen</b> Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Art der Maßnahmen _____
8	<b>Elektrische Gefährdungen</b> Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Art der Maßnahmen _____
9	<b>Sonstige Schutzmaßnahmen</b> Art der Maßnahmen _____
10	<b>Freigabe durch Ausführenden</b> Festgelegte Schutzmaßnahmen ausgeführt durch: Name _____ Datum / Uhrzeit _____ Unterschrift _____ Festgelegte Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen (Sicherheitsposten): Name _____ Datum / Uhrzeit _____ Unterschrift _____ Arbeiten freigegeben (Aufsichtsführender): Name _____ Datum / Uhrzeit _____ Unterschrift _____
11	<b>Freigabe durch Auftraggeber</b> Planung der Arbeitsausführung / Sicherheitsmaßnahmen akzeptiert und freigegeben: Name _____ Datum / Uhrzeit _____ Unterschrift _____
12	<b>Verlängerung der Arbeiten</b> Erneutes Freigemessen: Sofortanzeigerät <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Typ _____ Luftanalyse: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Ergebnis _____ Sonstige Schutzmaßnahmen wie Nr. 3 – 9: _____
13	<b>Abmeldung (Schutzmaßnahmen aufgehoben und Arbeiten beendet)</b> Sicherheitsposten: Name _____ Datum / Uhrzeit _____ Unterschrift _____ Aufsichtsführender: Name _____ Datum / Uhrzeit _____ Unterschrift _____
<b>Verteiler:</b> <input type="checkbox"/> Ausführender <input type="checkbox"/> Eigeninst.-Gr. / SiGeKo <input type="checkbox"/> BordKdo. / Werft-Gr. <input type="checkbox"/> _____	